

**NEUERTEILUNG DER WASSERRECHTLICHEN GENEHMIGUNG DER WASSERKRAFTANLAGE  
„NEUMÜHLE AM LÄNGENMÜHLBACH“****Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

Anlage 2: Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung:

**Beschreibung des Vorhabens:**

siehe dazu Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag.



Auszug Plan Ü-1, siehe Wasserrechtsantrag

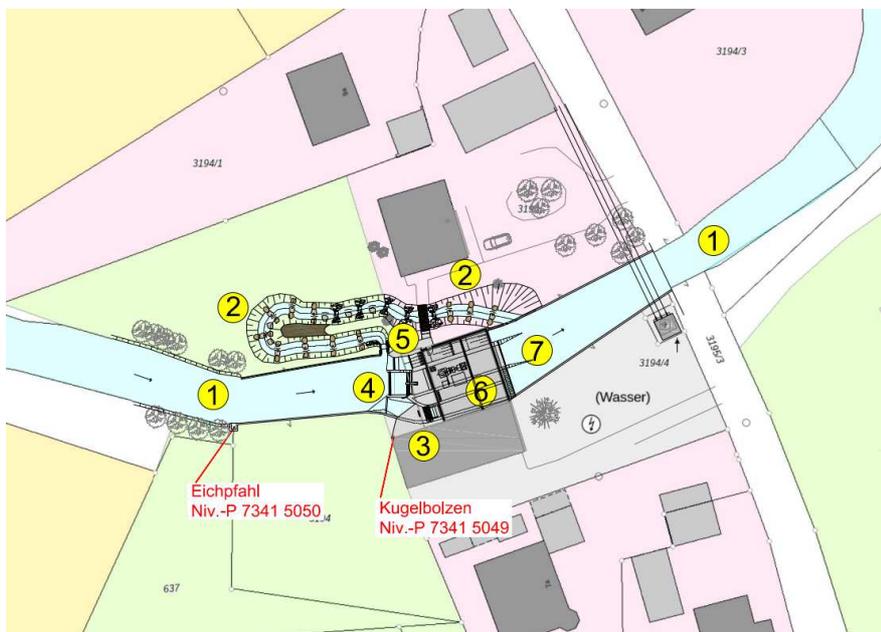
02\_Anlage 2 UVPG.doc

### Lage des Vorhabens

Die vorhandene Anlage befindet sich im Gemeindegebiet des Marktes Pilsting im Landkreis Dingolfing-Landau.

Die Anlage befindet sich auf der Fl. Nr. 4557, Gemarkung Waibling. Dieses Grundstück (Längenmühlbach) ist im Besitz des Marktes Pilsting. Die Nutzung des Grundstückes ist mit dem Wasserrecht entsprechend verbunden.

Das dazugehörige Mühlengebäude befindet sich auf der Fl. Nr. 3194. Dieses Grundstück ist im Besitz der Antragstellerin.



### Bauwerksverzeichnis:

- ① Längenmühlbach
- ② Fischaufstieg 200 l/s
- ③ Ableitklappe
- ④ Feinrechen 15 mm
- ⑤ Grundschütze
- ⑥ Turbine  $Q = 3,5 \text{ m}^3/\text{s}$
- ⑦ Auslauf

Auszug Plan Ü-1, Anlage 3

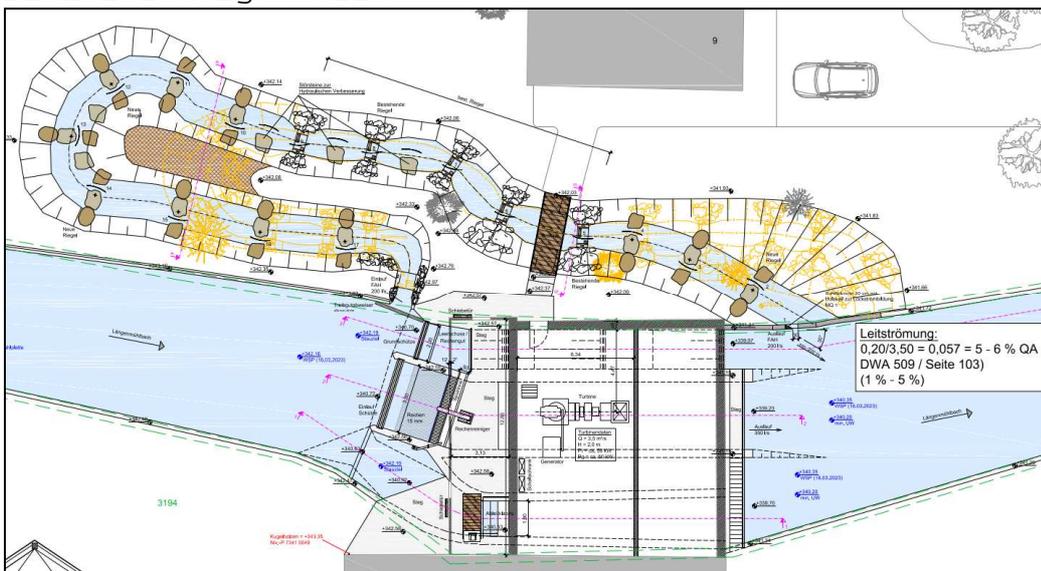
Die Anlage ist im Bestand vorhanden:

- Obergrabenzulauf
- Rechenanlage mit Fischschutzsystem mit 15 mm lichter Stabweite
- Krafthaus mit Turbine 3,5 m<sup>3</sup>/s
- Unterwasserauslauf
- Entlastungsanlagen (Klappe + Grundschrütze)
- Fischaufstiegsanlage mit mind. 200 l/s

Der vorhandene Anlagenbestand ist zusätzlich im Wasserrechtsantrag beschrieben.

Der bestehende Fischaufstieg wird jedoch zu einem natürlichen Umgehungsgerinne umgebaut, da dieser nicht mehr dem aktuellen Wissensstand entspricht. Um die Auffindbarkeit der Fischaufstiegshilfe zu verbessern, wird die Unterwasseranbindung in Richtung Kraftwerk vorverlegt.

Die Lage und Daten der geplanten Fischaufstiegsanlage sind im Plan E-1 dargestellt.



Planauszug E-1 / Umbau der bestehenden Fischaufstiegsanlage

Auf der obenstehenden Abbildung ist die Linienführung des geplanten Umgehungsgerinnes erkennbar. Die ursprüngliche Linienführung des bestehenden Fischaufstieges ist in Gelb dargestellt.

Im direkten Anlagenbereich sind keine Schutzgebiete/Biotope eingetragen:



Quelle: Bayern Viewer, Naturschutz

Die Anlage Neumühle liegt ausserhalb dieser Schutzgebiete. Die Biotope wurden nach der Errichtung der Anlage kartiert, so dass die Anlage Neumühle mit ihrem Anlagenbestand bereits in der Biotopkartierung berücksichtigt wurde.

## Biotopkartierung (Flachland) (Biotopkartierung Bayern)

Biotophaupt Nr.	7341-1099
Biotopteilflächen Nr.	7341-1099-001
Überschrift	Gewässerbegleitgehölze und Gebüsche am Längenmühlbach und an zufließendem Graben bei Schanz
Hauptbiotoptyp	Gewässer-Begleitgehölze, linear (60 %)
Weitere Biotoptypen	Vegetationsfreie Wasserfläche in nicht geschützten Gewässern (35 %); Großröhrichte / kein LRT (4 %); Landröhrichte (1 %)
Teilflächengenaue Zuordnung Biotoptypen	Ja
Anteil Schutz Streuobst	0
Anteil Schutz Par.30 Art.23 (gesamt)	5
Anteil Schutz Par.30 Art.23	5
Anteil potentieller Schutz Par.30 Art.23	0
Schutz Par.39 Art.16	Ja
Erhebungsdatum	30.09.2014
Erläuterungen zu den Angaben	<a href="https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/liesmich_bk_wms.pdf">https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/liesmich_bk_wms.pdf</a>
Weitere Informationen zum Biotop im FIN-Web	<a href="https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web">https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web</a>
Schutzkategorie Par.30	B
Schutzkategorie Streuobst	

Quelle: Bayern Viewer, Naturschutz

## Biotopkartierung (Flachland) (Biotopkartierung Bayern)

Biotophaupt Nr.	7341-1099
Biotopteilflächen Nr.	7341-1099-005
Überschrift	Gewässerbegleitgehölze und Gebüsche am Längenmühlbach und an zufließendem Graben bei Schanz
Hauptbiotoptyp	Gewässer-Begleitgehölze, linear (64 %)
Weitere Biotoptypen	Vegetationsfreie Wasserfläche in nicht geschützten Gewässern (35 %); Großseggenriede der Verlandungszone / kein LRT (1 %)
Teilflächengenaue Zuordnung Biotoptypen	Ja
Anteil Schutz Streuobst	0
Anteil Schutz Par.30 Art.23 (gesamt)	1
Anteil Schutz Par.30 Art.23	1
Anteil potentieller Schutz Par.30 Art.23	0
Schutz Par.39 Art.16	Ja
Erhebungsdatum	30.09.2014
Erläuterungen zu den Angaben	<a href="https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/liesmich_bk_wms.pdf">https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/liesmich_bk_wms.pdf</a>
Weitere Informationen zum Biotop im FIN-Web	<a href="https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web">https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web</a>
Schutzkategorie Par.30	B
Schutzkategorie Streuobst	

Quelle: Bayern Viewer, Naturschutz

### Mindestwasserregelung am Standort

Eine Mindestwasserabgabe am Standort ist nicht notwendig, da es sich bei der Anlage Neumühle am Längenmühlbach um kein sog. Ausleitungskraftwerk handelt. Die ökologische Durchgängigkeit ist in Form einer Aufstiegsanlage bereits hergestellt und wird mit der geplanten Umbaumaßnahme verbessert.

Auf das Gewässer

Der Wasserhaushalt des Gewässers wird durch den beabsichtigten Weiterbetrieb der Anlage nicht negativ verändert, da die Stauhöhe und Ausbauwassermenge unverändert, zum seit vielen Jahrzehnten vorhandenen Bestand, erhalten bleibt.

Der Fischschutz wird durch den geringen Rechenabstand (15 mm) sichergestellt.

Zum Stauverhalten

Aufgrund der Anordnung und Auslegung der Anlage werden die vorhandenen Oberwasserstände nicht verändert. Die Stauwurzellage im Oberwasser bleibt unverändert erhalten, da die Ausbauwassermenge und die Stauhöhe unverändert erhalten bleiben. Das Unterwasser bleibt ebenfalls unverändert erhalten.

Somit bleiben auch die Unterhaltslasten im Oberwasserbereich und auch Unterwasser unverändert erhalten.

Bei Hochwasser, - bei Überschwemmung

Das umliegende gesicherte Überschwemmungsgebiet im Sinne des §76 WHG bleibt erhalten. Die Rückhalteflächen §77 bleiben in ihrer Funktion erhalten.

Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser bleiben unverändert und somit wird der bestehende Hochwasserschutz nicht verändert.

Auf die Gewässerdurchgängigkeit

Der Fischschutz wird durch den geringen Rechenabstand (15 mm) hergestellt bzw. sichergestellt. Ein Fischaufstieg mit einer Dotationswassermenge von mind. 200 l/s ist bereits vorhanden und wird mit der geplanten Umbaumaßnahme verbessert.

Auf das Grundwasser

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Ober- und auch Unterwasserstände nicht verändern, ergeben sich keine Veränderungen der Grundwasserlagen im Anlagenbereich.

### Geräuschemissionen

Aufgrund der massiven Bauweise des Turbinengebäudes und der Tatsache das diese Anlage nicht verändert bzw. ausgebaut wird, sind auch weiterhin keine negativen Geräuschemissionen für die Anlieger zu erwarten.

### Natur und Landschaft

Bleibt unverändert erhalten, da keine größeren neuen Bauwerke geplant sind und sich somit kein Einfluss auf das Natur- und Landschaftsbild ergibt, siehe Pkt. oben.

### Schutzgut Mensch

Durch die Anlage erfolgt kein zusätzlicher Aufstau bei Hochwasser und keine Veränderungen der Ober- und Unterwasserspiegellagen und somit auch keine Verschlechterung.

Die allgemeinen Gefährdungen aufgrund von Hochwasser bleiben im Überschwemmungsgebiet unverändert bestehen.

### Kulturgüter und sonstige Schutzgüter

Die Hochwassergefahr und der Hochwasserschutz für die anliegenden Grundstücke werden nicht verändert und somit ergeben sich keine Veränderungen in Bezug auf Kulturgüter und sonstige Schutzgüter.

### Emissionen

Bei einer jährlichen Stromerzeugung von rd. 375.000 kWh werden der Atmosphäre rd. 400 t CO<sub>2</sub> Ausstoß erspart (Pro 1 Mio. kWh Jahresarbeit können rechnerisch durchschnittlich 1.100 Tonnen CO<sub>2</sub> bezogen auf Braunkohlekraftwerke (Stand 2011, Quelle: Umweltbundesamt) vermieden werden.

Die Wasserkraftanlage kann den mittleren Gesamtjahresbedarf an Strom von rd. 110 Haushalten (3.400 kWh/a pro Haushalt) im direkten Umfeld der Anlage decken.

Durch den Weiterbetrieb der Anlage können mit einem Elektroauto bei einem Verbrauch von ca. 0,18 kWh/km insgesamt ca. 2,0 Mio. km pro Jahr zurückgelegt werden, das sind 52 Erdumrundungen pro Jahr.

Maßnahmen zum Oberflächenwasserkörper

Da durch den Weiterbetrieb der Anlage keinerlei Veränderungen im Ober- und Unterwasserbereich der Anlage erfolgen, die ökologischen Durchgängigkeit und der Fischschutz umgesetzt sind und zudem keine Mindestwasserabgaben notwendig ist, steht der Weiterbetrieb der Anlage nicht im Gegensatz zu dem Verschlechterungsverbot nach den Europäischen Wasserrahmenrichtlinien (EU WRRL).

Retentionsraum:

Das umliegende gesicherte Überschwemmungsgebiet im Sinne des §76 WHG bleibt erhalten. Die Rückhalteflächen §77 bleiben in ihrer Funktion erhalten.

Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden durch den Weiterbetrieb der Anlage nicht nachteilig verändert und somit der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt.

Natur und Landschaft

Bleibt im Wesentlichen unverändert erhalten, da die geplanten zusätzlichen Maßnahmen sehr kleinräumig sind und somit nur einen geringfügigen Einfluss auf das Natur- und Landschaftsbild haben. Die geplante Verbesserungsmaßnahme den bestehenden Fischaufstieg in ein natürliches Umgehungsgerinne umzubauen hat positive Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Zum einen wird die Auffindbarkeit der Anlage verbessert und somit das Potenzial einer gestärkten Fischpopulation erhöht. Darüber hinaus handelt es sich um ein naturnahes Bauwerk welches im Wesentlichen auf derselben Grundfläche wie der bestehende Fischaufstieg errichtet wird (minimaler Eingriff).

Zudem gilt aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Europa und weltweit folgende Regelungen:

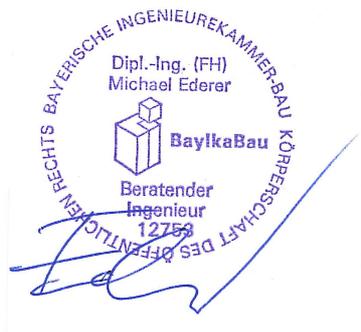
#### Überragendes öffentliches Interesse in Gesetzen auf EU-, Bundes- und Landesebene

Laut Osterpaket, das als Gesetzentwurf von der Bundesregierung am 6. April 2022 beschlossen wurde, sind die Dekarbonisierung beziehungsweise der Klimaschutz und - vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine - die Energiesicherheit die vorrangigen politischen Ziele. Folgende Gesetze untermauern den Vorrang der erneuerbaren Energien in Verwaltungsentscheidungen:

- Auf EU-Ebene schreibt die Dringlichkeitsverordnung zur schnelleren Genehmigung erneuerbarer Energien (Verordnung (EU) 2022/2577), die zum 30.12.22 in Kraft trat, in Artikel 3, Absatz 1 das überwiegende öffentliche Interesse fest.
- Im Bundesklimaschutzgesetz (KSG), § 13, Abs. 1 Satz 1, gibt es das sogenannte Berücksichtigungsgebot: „Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“
- Im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) 2023, § 2, heißt es: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazu gehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

Wir bitten aufgrund der nunmehr doch eingetroffenen Dringlichkeit zum Ausbau der „regenerativen Energien“ um entsprechende vorrangige Behandlung damit am Standort weiterhin eine CO2-neutrale Energiemenge von 375.000 kWh pro Jahr erzeugt werden kann.

Bechtsrieth, 09.12.2024



Dipl.-Ing. FH  
Michael Ederer  
Beratender Ingenieur

## Beschreibung der Schutzgüter gem. Anlage 2 UVPG

Werden Schutzgüter durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt?

Schutzgut	Auswirkungen	erheblich?	
		nein	ja
Mensch / menschliche Gesundheit	- Temporäre Belastung durch Emissionen (Lärm- und Staub) während der Bauphase (*) - Keine Zunahme der Geräuschemissionen für die Anlieger durch die Anlage über die bestehenden Immissionen hinaus	X	
Tiere / Pflanzen	- Temporäre Dezimierung der (pot.) Teil- / Lebensraumes durch Entfernung der bestehenden Vegetation – Grünland, Gehölze – während der Baumaßnahme (kann wieder entstehen)	X	
Fläche	- Abgrabung von Grünland - Entstehung neuer Flächen auf Böschungen - bleibendes Fließgewässer	X	
Boden	- Verdichtung von Boden während der Baumaßnahme - Temporärer Verlust und Störung der Bodenfunktionen während der Baumaßnahme	X	
Wasser	- unveränderter Wasserhaushalt des Gewässers durch den Weiterbetrieb der Anlage - keine Erzeugung oder Einleitung von Schadstoffen durch die Wasserkraftanlage	X	
Luft / Klima	- aufgrund des sehr geringen Eingriffs sind keine Einwirkungen auf das Lokalklima zu erwarten	X	
Landschaft	- lokale geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes	X	
kulturelles Erbe / Sachgüter	- kein Eingriff in Bau- und Bodendenkmäler; - keine Zunahme der Hochwassergefahr - keine Veränderung des Hochwasserschutzes	X	

(\*) keine erheblichen Auswirkungen, da die Belästigung nur während der Bauphasen vorhanden ist. Die Belastungen durch Baulärm sind bei den Arbeiten sehr gering, zeitlich begrenzt (ca. 1-2 Monate) und dienen ausschließlich der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Standortes.